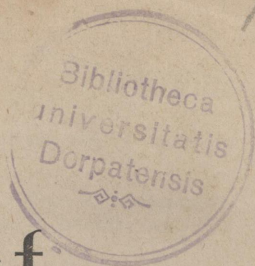


2450

Est. A-15296

~~26468~~



Statut

des Vereins

zur gegenseitigen Versicherung gegen Feuersgefahr

auf dem flachen Lande

des

Gouvernements Livland.



Dorpat.

Druck von C. Mattiesen.

1896.

Auf dem Original steht geschrieben:

„Der Herr und Kaiser hat dieses Statut durchzusehen und zu bestätigen geruht,
Peterhof am 20. Juni 1895.“

Unterschrieben: der Geschäftsführer des Ministercomités
Staatssecretair A. Kulomfin.

Statut

des Vereins zur gegenseitigen Versicherung gegen Feuergefahr
auf dem flachen Lande des Gouvernements Livland.

Publicirt am 12. October 1895 in der Sammlung der Gesetze und Verord-
nungen Nr. 169, Art. 1421.

Дозволено цензурою. — Юрьевъ, 5-го января 1896 г.



§ 1.

Der Verein zur gegenseitigen Versicherung gegen Feuergefahr auf dem flachen Lande des Gouvernements Livland bezweckt die Sicherstellung der Besitzer unbeweglicher und beweglicher Vermögensobjecte auf dem flachen Lande vor Verlusten durch Brandschäden.

§ 2.

Die Bedingungen für die Versicherung unbeweglicher und beweglicher Vermögensobjecte und für die Ausreichung der Brandentschädigungen, desgleichen auch die Höhe der Versicherungsprämien werden ausführlich in den vom Verein oder dessen Agenten ausgereichten gedruckten Formularen dargelegt, welche die Verträge mit den Versicherten ersetzen.

Ext. A

Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu

24643

Anmerkung. Dem Minister des Innern wird anheimgestellt, in Uebereinstimmung mit dem Minister der Finanzen diejenigen Regeln zu bestimmen, welche in den Policebedingungen bezeichnet sein müssen. Die Direction, wie auch die Agenten des Vereins sind verpflichtet, stets gedruckte Exemplare dieser Bedingungen zur vorläufigen Kenntnißnahme derselben durch die Versicherten in Bereitschaft zu halten.

§ 3.

Falls die Police oder das dieselbe ersetzende Document verloren geht, so erläßt die Direction hierüber für Rechnung der den Verlust anzeigenden Person in der örtlichen Gouvernementszeitung eine Bekanntmachung, und wenn im Verlaufe eines Monats, gerechnet vom Tage der Publication ab, die Police oder das dieselbe ersetzende Document nicht vorgewiesen wird, so wird dem Declaranten eine Copie desselben ausgereicht.

§ 4.

Die Nichtentrichtung der Prämie in der festgesetzten Frist gilt als Verzicht auf die Theilnahme an der gegenseitigen Versicherung. Der ausscheidende Versicherte ist indessen gehalten, noch alle Verpflichtungen zu erfüllen, welche er dem Verein gegenüber auf Grund des Statuts desselben übernommen hat, und ebenso auch den auf ihn fallenden Antheil an der ergänzenden Repartition zu leisten.

§ 5.

Besitzthümer, welche vom Verein zur gegenseitigen Versicherung nicht im vollen Betrage ihres wirklichen Werthes, wie Solcher nach der vom Verein ausgeführten Schätzung bestimmt worden, zur Versicherung ange-

nommen worden sind, können ergänzend bei anderen Versicherungsanstalten für den Rest der Schätzungssumme versichert werden. Zu solchen Behuf wird dem betreffenden Besitzer von der Direction eine Bescheinigung ertheilt, welche die Angabe enthält, für welche Summe dessen Besitzthum zur Versicherung angenommen worden und welcher Theil des taxirten Werthes desselben unversichert geblieben ist. Von jeder ergänzenden Versicherung muß der Verein benachrichtigt werden behufs Wahrnehmung dessen, daß die Gesammtheit der Versicherungssumme die Schätzung des Vereins zur gegenseitigen Versicherung nicht übersteige. Zu diesem Behuf ist der Versicherte verpflichtet, der Direction die Originalpolice oder den Interimschein derjenigen Versicherungsgesellschaft vorzuweisen, in welcher das Besitzthum ergänzend versichert wurde.

Anmerkung. Wenn gemäß der vom Verein zur gegenseitigen Versicherung gestellten Bedingung der Versicherte verpflichtet ist, einen bestimmten Wertheil des Besitzthums auf eigenes Risiko zu behalten, so darf dieser Theil nicht ergänzend versichert werden.

§ 6.

Die Doppelversicherung ein und desselben Besitzthums, die Versicherung für eine die Taxation des Vereins übersteigende Summe, sowie die Versicherung des auf Risiko des Versicherten verbleibenden Wertheils, sowohl in diesem Verein als auch in anderen Versicherungsanstalten ist verboten; der einer Verletzung dieser Regeln Schuldige verliert das Recht auf Empfang der Brandentschädigung. Wenn aber die Ueberversicherung erst nach Ausreichung der Entschädigung bekannt geworden ist, so wird letztere vom Schuldigen auf gerichtlichem Wege beigetrieben.

§ 7.

Dem Verein zur gegenseitigen Versicherung wird es freigestellt, die von ihm zur Versicherung angenommenen Vermögensobjecte in anderen russischen und ausländischen Gesellschaften rückzuversichern; dem Besitzer der Gegenstände gegenüber haftet indessen der Verein zur gegenseitigen Versicherung für die volle, zur Versicherung angenommene Summe.

§ 8.

Wenn die versicherten Gegenstände durch Erbschaft, Kauf oder auch auf andere Weise auf einen anderen Besitzer übergehen, so gehen auf diesen Letzteren auch alle Rechte und Verpflichtungen des früheren Besitzers bezüglich der Versicherung im Verein über.

Anmerkung. Der Besitzübergang muß der Direction des Vereins zur Anzeige gebracht werden, behufs Abmerkung auf der Police oder auf dem dieselben ersetzenden Document und in den Büchern der Direction.

§ 9.

Den Vereinsgliedern, welche mit Handlungen der Direction unzufrieden sind, steht es frei, sich mit Klagen über dieselben an den Verwaltungsrath und über letzteren an die Generalversammlung zu wenden, deren Entscheidungen als allendlich gelten, soweit sie nicht Geldauseinandersetzungen zwischen den Versicherten und dem Verein betreffen. Klagen über Entscheidungen der Generalversammlung in diesen letzteren Angelegenheiten, sowie auch alle Streitigkeiten des Vereins zur gegenseitigen Versicherung mit anderen Gesellschaften oder nicht zum Verein zur gegenseitigen Versicherung gehörenden Privatpersonen werden

allendlich entweder durch ein Schiedsgericht, wenn beide Theile damit einverstanden sind, oder auf gerichtlichem Wege erledigt.

Anmerkung. In Bezug auf das Schiedsgericht gelten die Regeln der Civilproceßordnung.

§ 10.

Der Verein hat das Recht, beschädigte und nicht beschädigte Gegenstände, welche er bei der Abrechnung über Brandverluste von den Versicherten übernommen hat, auf dem Wege öffentlichen Ausbots zu veräußern. Diese Veräußerung findet an den vom Verein bezeichneten Orten unter Beobachtung der durch die Civilproceßordnung festgesetzten Regeln statt.

§ 11.

Die Thätigkeit des Vereins zur gegenseitigen Versicherung kann auf Beschluß der Generalversammlung jederzeit eingestellt werden, worüber dem Minister des Innern Vorstellung zu machen und eine öffentliche Bekanntmachung zu erlassen ist. Hierbei sind folgende Regeln zu beobachten:

1) bezüglich der noch laufenden Versicherungsverträge einigt sich der Verein mit den Versicherten auf Rückerstattung eines nach der Zeitdauer berechneten Theiles der von Jenen bezahlten Prämie — oder auf Uebertragung der Versicherungen an eine andere Gesellschaft. — Wenn jedoch eine solche Einigung nicht zu Stande kommt, so wartet der Verein den Ablauf der Versicherungsfristen ab mit der Verpflichtung, die bis dahin sich ereignenden Brandschäden zu vergüten;

2) die in der Cassé des Vereins verbliebenen Capitalien werden nach Befriedigung aller Brandschäden gemäß

Beschluß der Generalversammlung vertheilt. Wenn jedoch die Brandschäden noch nicht alle vergütet und Capitalien nicht mehr vorhanden sind, so wird die zur vollen Tilgung aller Verbindlichkeiten des Vereins erforderliche Summe auf Beschluß der Generalversammlung unter die ein Stimmrecht auf der Generalversammlung genießenden Teilnehmer an der Versicherung im Verhältniß zu den von ihnen gezahlten Prämien repartirt und ist in diesem Falle ein Jeder derselben bis zur Ergänzung der schuldigen Summe verpflichtet, sein Besizthum in einer anderen Versicherungsanstalt zum Mindesten für den Betrag des auf ihn fallenden repartitionsmäßigen Antheils zu versichern.

Anmerkung. Die Direction ist verpflichtet, dem Minister des Innern (zu Händen des Versicherungscomité's) sowohl über den erfolgten Generalversammlungsbeschluß betreffend die Schließung des Vereins, als auch über die Resultate der Liquidation Bericht zu erstatten.

§ 12.

Die jährlichen Rechenschaftsberichte des Vereins, der Beschluß über Liquidation und die Resultate der Letzteren werden im „Regierungsanzeiger“ und in der örtlichen Gouvernementszeitung publicirt; andere Publicationen des Vereins erfolgen in der örtlichen Gouvernementszeitung und nach Befinden der Generalversammlung auch in anderen Zeitungen. Unabhängig von den Publicationen kann die Direction die Versicherten auch mittelst besonderer Circuläre benachrichtigen.

§ 13.

Der Verein führt ein Siegel mit Angabe seines Namens.

Die Verwaltung des Vereins.

§ 14.

Die Verwaltung des Vereins ist anvertraut: a) der Direction, b) dem Verwaltungsrathe und c) der Generalversammlung.

A. Die Direction.

§ 15.

Die Direction hat ihren Sitz in Dorpat und besteht aus dreien, von der Generalversammlung aus ihrer Mitte erwählten Gliedern.

Anmerkung. Die Glieder der Direction sind verpflichtet, nach ihrer Erwählung ins Amt, eine Vermögensgarantie für die Rechtmäßigkeit ihrer Handlungen in der von der Generalversammlung festgesetzten Höhe vorzustellen. Diese Garantie wird erst dann aufgehoben, nachdem der Rechenschaftsbericht und die Vermögensbilanz des Vereins für das letzte Jahr, in welchem das Directionsglied das Amt bekleidete, von der Generalversammlung bestätigt worden ist. Für den Fall einer Veräußerung des dem Verein als Garantie dienenden Besizthums kann das betreffende Directionsglied nicht bis zum Ablauf der Frist, für welche es gewählt worden, im Amte bleiben.

§ 16.

Für die unmittelbare Leitung der Vereinsangelegenheiten wird von der Generalversammlung aus der Zahl der Directionsglieder der geschäftsführende Director erwählt und mit einer ausführlichen Instruction zur Ausführung aller ihm auferlegten Verpflichtungen versehen. Der geschäftsführende Director hat in den Sitzungen der Direction den Vorsitz.

§ 17.

Behufs Stellvertretung erkrankter oder aus anderen Gründen abwesender Directionsglieder werden von der Generalversammlung drei Substitute erwählt. Die Substitute genießen während der ganzen Zeit, in welcher sie die Pflichten des Vorsitzenden und der Directionsglieder erfüllen, alle diesen Aemtern zugeeigneten Rechte und tragen auch alle denselben auferlegten Pflichten, einschließlich der Sicherstellung ihrer Thätigkeit durch ein Pfand (Anmerkung zum § 15).

Anmerkung. Die Directionsglieder und deren Substitute, wie auch überhaupt alle im Verein angestellten Personen dürfen nicht gleichzeitig irgend ein Amt in anderen Versicherungsgesellschaften bekleiden.

§ 18.

Die Directionsglieder und deren Substitute werden auf drei Jahre gewählt. Falls Einer von denselben vor Ablauf dieser Frist das Amt niederlegt oder stirbt, so wird an seine Stelle eine andre Person erwählt. Alljährlich scheidet Einer von den Directoren und Einer von den Substituten nach dem Alter seines Dienstantrittes aus und wird nach Wahl der Generalversammlung durch einen Andern ersetzt. Die der Reihe nach Ausscheidenden können wiedergewählt werden.

Anmerkung. Die Directionsglieder und deren Substitute können nach Bestimmung der Generalversammlung auch vor Ablauf ihrer Dienstzeit durch andre Personen ersetzt werden.

§ 19.

Für die Beschlußfähigkeit einer Directionssitzung ist die Anwesenheit aller drei Glieder oder der sie ersetzenden Substitute erforderlich. Die Angelegenheiten werden in der

Direction nach Stimmenmehrheit entschieden; wenn aber keine Mehrheit zu Stande kommt, so wird die strittige Frage zur Entscheidung an die Generalversammlung gebracht, welcher letzteren auch alle diejenigen Fragen vorgelegt werden, in denen die Direction oder der Verwaltungsrath es für nöthig halten, unter allgemeiner Zustimmung der Versicherten zu handeln, oder welche auf Grund dieses Statuts und der von der Generalversammlung bestätigten Instruction nicht der Entscheidung durch die Direction unterliegen.

Anmerkung 1. Ein Directionsglied, welches mit der Entscheidung der Majorität nicht übereinstimmt und Solches zu Protokoll gegeben hat, verantwortet nicht für den zu Stande gekommenen Directionsbeschluß.

Anmerkung 2. Den Substituten steht es frei, zu dem Zwecke, sich mit dem Geschäftsgange in der Direction bekannt zu machen, an den Sitzungen derselben mit beratender Stimme theilzunehmen.

§ 20.

Alle Vollmachten und Documente, durch welche dem Verein irgendwelche Verbindlichkeit auferlegt wird (außer den Quittungen über den Empfang von Versicherungsprämien), sowie Ordres auf Ausreichung von Geldern oder Documenten aus den Creditinstitutionen, müssen mindestens von zweien Directionsgliedern oder deren Substituten unterschrieben und vom geschäftsführenden Director gegengezeichnet sein. Für Correspondenzen hingegen und Verfügungen in laufenden Sachen, für Vollmachten zum Empfang von Geld- und recommandirten Briefen und Sendungen aus der Post, wie auch für alle übrigen Documente, durch welche dem Verein keinerlei Verbindlichkeit



aufgelegt wird, genügt die Unterschrift eines einzigen Directionsgliedes.

§ 21.

Pflichten der Direction sind:

- 1) Anstellung der für den Vereinsdienst erforderlichen Personen, mit Ausnahme des Secretairen des Vereins — Entlassung derselben und Festsetzung ihrer Beschäftigungen;
- 2) Annahme von Gegenständen zur Versicherung und Ausreichung der Versicherungsdocumente;
- 3) Festsetzung der Höhe der Versicherungsprämien nach Maßgabe der von der Generalversammlung bestätigten Tarife und Empfang der Prämienzahlungen;
- 4) Ueberführung derjenigen in die Cassé einfließenden Summen an die Creditinstitutionen, welche nicht eine sofortige Verwendung erheischen;
- 5) Ausreichung von Entschädigungen für Brandverluste an versicherten Gegenständen, sowie auch anderweitige Zahlungen auf den im Statut dargelegten Grundlagen;
- 6) Monatliche Revision der Vereinskasse;
- 7) Zusammenstellung des jährlichen Rechenschaftsberichts, der Bilanz, des Budgets und des Operationsplanes, sowie auch der Entwürfe für die Prämientarife und Vorstellung derselben der Generalversammlung zur Bestätigung;
- 8) Relation in Versicherungsangelegenheiten mit den betreffenden Instanzen und Personen;

Anmerkung. Alle Relationen des Vereins mit Regierungs-Institutionen und Amtspersonen müssen ausschließlich in russischer Sprache erfolgen, unter Beilage der die officiellen Schreiben begleitenden Documente und beglaubigten Copieen in der nämlichen Sprache;

9) Zusammenberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen und der Verwaltungsrathssitzungen;

10) Zusammenstellung von Listen der zur Theilnahme an der Generalversammlung berechtigten Personen;

11) Fertigstellung der Vorlagen in allen Sachen, welche der Generalversammlung zu unterbreiten sind;

12) Ausführung der Generalversammlungsbeschlüsse und Vorstellung derjenigen Beschlüsse an die Regierung, welche der Bestätigung bedürfen;

13) Rückversicherung der vom Verein zur gegenseitigen Versicherung in Versicherung genommenen Gegenstände in dem durch die Generalversammlung festgesetzten Umfange.

Die nähere Ordnung der Thätigkeit der Direction, die Grenzen ihrer Rechte und Pflichten, werden durch eine von der Generalversammlung bestätigte und abzuändernde Instruction bestimmt.

§ 22.

Die Direction, als Bevollmächtigter des Vereins, hat das Recht, in Behörden und bei obrigkeitlichen Personen ohne besondere Vollmacht die Angelegenheiten zu betreiben, sowie auch zu diesem Behuf ein Directionsglied oder eine außerhalb der Direction stehende Person zu bevollmächtigen; in gerichtlichen Sachen jedoch wird an solchen Orten, in denen die Gerichtsordnungen des Kaisers Alexanders II. eingeführt worden sind, der Artikel 27 der Civilproceßordnung beobachtet.

§ 23.

Die Glieder der Direction, des Verwaltungsrathes und deren Stellvertreter, sowie alle im Verein angestellten

Personen erfüllen ihre Pflichten auf Grund der allgemeinen Gesetze, der Bestimmungen dieses Statuts und der ihnen erteilten Instructionen; im Falle widergesetzlicher Handlungen, der Amtsüberschreitung, sowie der Verletzung dieses Statuts, der Generalversammlungsbeschlüsse und der ihnen erteilten Instructionen unterliegen sie der persönlichen, wie auch vermögensrechtlichen Verantwortung nach dem Gesetz.

B. Der Verwaltungsrath.

§ 24.

Außer der Direction wird von der Generalversammlung auf 3 Jahre der Verwaltungsrath, bestehend aus 12 Personen, aus der Zahl der stimmberechtigten Vereinsglieder erwählt. Das Amt eines Directionsgliedes kann nicht mit dem Beruf eines Verwaltungsrathsgliedes vereinigt werden.

Der Competenz des Verwaltungsrathes unterliegt:

1) die Beprüfung des nach Ablauf jeden Jahres von der Direction vorgestellten und von den durch die Generalversammlung dazu erwählten Personen durchgesehenen und unterschriebenen Rechenschaftsberichts;

2) die vorläufige Durchsicht aller Sachen und Fragen, welche der Bestätigung durch die Generalversammlung unterliegen;

3) die Anstellung des Secretären des Vereins und die Festsetzung des Gagenetats für den Secretären, wie auch für das von der Direction angestellte Dienstpersonal, in den Grenzen der von der Generalversammlung zu diesem Zweck bezeichneten Summe;

4) die Entscheidung von Zweifeln, welche der Direction bei Ausführung von Bestimmungen des Statuts und von Generalversammlungsbeschlüssen aufstoßen;

5) die Bestätigung der von der Direction festgesetzten Ordnung für den Geschäftsgang und die Rechnungsführung und der Instructionen für die Executive in Vereinsangelegenheiten;

6) jährliche und nach Befinden des Verwaltungsrathes auch plötzliche Revisionen der Geschäftsführung und der Cassé der Direction;

7) Entscheidung von Klagen über die Direction.

Anmerkung. Alle Beschlüsse, Verfügungen u. s. w. des Verwaltungsrathes werden der nächsten Generalversammlung zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

§ 25.

Der Verwaltungsrath wird von der Direction nach Maßgabe des Bedürfnisses oder auf Antrag dreier Verwaltungsrathsglieder zusammenberufen. Im Verwaltungsrathe präsidiert eines seiner Glieder, welches hierzu von den Uebrigen für die Zeit seiner Amtsdauer erwählt wird.

§ 26.

Zur Beschlussfähigkeit einer Sitzung des Verwaltungsrathes ist die Anwesenheit von mindestens 8 Gliedern desselben, ungerechnet die Glieder der Direction, erforderlich. Wenn mindestens 6 Glieder anwesend sind, so haben dieselben das Recht, damit die Sitzung zu Stande komme, zwei stimmberechtigte Vereinsglieder zu cooptiren. Bei der Abstimmung im Verwaltungsrathe werden auch die Stimmen der Directionsglieder gezählt, ausgenommen bei

Klagen über die Direction. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt und bei Gleichheit der Stimmen giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 27.

Eines von den Verwaltungsrathsgliedern nimmt an den Sitzungen der Direction mit berathender Stimme Theil.

C. Die Generalversammlungen.

§ 28.

Auf den Generalversammlungen haben Stimmrecht und zwar nur je Eine Stimme alle diejenigen Versicherten, deren unbewegliches Besitzthum mindestens auf Ein Jahr auf Ein Versicherungsdocument hin für einen Betrag von nicht weniger als 4000 Rubel versichert ist. Eine Zusammenlegung von Versicherungsdocumenten ist nicht zulässig.

§ 29.

Personen weiblichen Geschlechts und überhaupt Versicherte, welche nicht die Möglichkeit haben, persönlich an der Generalversammlung theilzunehmen, können ihr Stimmrecht mittelst einer Vollmacht auf andre Personen, jedoch nur auf Vereinsglieder, übertragen. Das Stimmrecht von Personen, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen, gehört ihren Vormündern und Curatoren. Mitbesitzer, Kron-, öffentliche und private Institutionen können sich auf der Generalversammlung durch ihre Bevollmächtigten vertreten lassen.

Anmerkung. Eine Person darf nicht mehr als Eine Vollmacht besitzen.

§ 30.

Die Generalversammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Die Einen, wie die Andern werden durch die Direction zusammenberufen. Die außerordentlichen Versammlungen werden auf Wunsch von mindestens 10 stimmberechtigten Gliedern oder des Verwaltungsrathes zusammenberufen. Dem Wunsche der Versicherten oder des Verwaltungsrathes nach Zusammenberufung einer außerordentlichen Generalversammlung wird von der Direction nicht später als binnen Monatsfrist nach Verlautbarung desselben Folge gegeben.

§ 31.

Ueber Zeit und Art der Generalversammlung und über die der Berathung derselben unterliegenden Gegenstände werden die Versicherten spätestens 2 Wochen vorher mittelst Publication in der Livländischen Gouvernementszeitung und, nach Befinden der Generalversammlung, auch in anderen Localzeitungen benachrichtigt. Hievon wird die örtliche Polizeiverwaltung jedes Mal durch die Direction in Kenntniß gesetzt.

§ 32.

Die Generalversammlungen werden eröffnet vom Vorsitzenden der Direction und wählen aus ihrer Mitte für jede Sitzung einen Vorsitzenden.

§ 33.

Die Angelegenheiten werden auf die Generalversammlung nicht anders als durch die Direction gebracht; wenn daher ein Versicherter irgend einen Antrag zum Nutzen des Vereins zu stellen oder eine Klage über die Direction an-

zubringen wünscht, so muß er darüber bei der Direction eine schriftliche Eingabe machen; die Direction stellt dann den Antrag oder die Klage, falls selbige bis zum Tage der Publication eingebracht sind, mit ihrem Gutachten der Generalversammlung vor.

§ 34.

Die ordentlichen Generalversammlungen werden zu den durch die erste Versammlung bestimmten Zeiten einberufen, wobei ihrer ausschließlichen Competenz unterliegen:

- a. die Erwählung der Glieder des Verwaltungsrathes, sowie der Directionsglieder und deren Substituten aus ihrer Mitte, die Festsetzung der von den Directionsgliedern zu fordernden Vermögensgarantie und die Bestätigung der Instructionen für dieselbe;
- b. die Durchsicht und Bestätigung der Prämientarife für die Versicherung unbeweglicher und beweglicher Gegenstände;
- c. die Durchsicht und Bestätigung des Rechenschaftsberichts, der Bilanz, des Ausgabebudgets und des Operationsplanes des Vereins;
- d. die Entscheidung von Klagen der Versicherten über die Direction und den Verwaltungsrath;
- e. die Berathung von Anträgen der Vereinsglieder, wie auch der Direction, über Bedürfnisse des Vereins und demselben zum Nutzen gereichende Dinge und, im Falle der Gutheißung, die Ueberweisung dieser Anträge an die Direction zur Erfüllung, falls dieselben sich im Rahmen des Statuts bewegen, andernfalls aber zur Erwirkung der Bestätigung in der festgesetzten Ordnung;

- f. die Berathung von Fragen über Abänderungen und Ergänzungen des Statuts;
- g. die Entfernung von Wahlbeamten des Vereins aus dem Dienste vor Ablauf der Amtszeit in dringenden Fällen, beim Vorhandensein eines Cassendeficits, insbesondere, wenn letzteres aus absichtlicher Verheimlichung oder Unterschlagung hervorgegangen ist, und die Ergreifung von Maßregeln zum Ersatze des Verlustes und zur Verfolgung der Schuldigen;
- h. die Beschlußfassung über Schließung des Vereins und Liquidation seiner Geschäfte.

Anmerkung. Die durch bezügliche Entscheidung genehmigten Abänderungen und Ergänzungen des Statuts (pct. f dieses §) erstrecken sich nicht auf die bereits abgeschlossenen Versicherungen.

§ 35.

Außerordentliche Generalversammlungen werden in solchen Vereinsangelegenheiten berufen, deren Entscheidung sich nicht auf die nächste ordentliche Generalversammlung verschieben läßt.

§ 36.

Sowohl die ordentlichen, als die außerordentlichen Generalversammlungen gelten als zu Stande gekommen, wenn wenigstens $\frac{1}{3}$ aller stimmberechtigten Versicherten zu denselben erschienen ist; nur bei Fragen über Abänderung des Statuts oder Liquidation der Vereinsgeschäfte muß mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Vereinsglieder anwesend sein. Wenn zu einer Versammlung nicht die erforderliche Anzahl Versicherter erschienen ist, so wird spätestens nach zwei Wochen eine neue Versammlung berufen. Diese Versammlung gilt unabhängig von der Zahl

der erschienenen Mitglieder als beschlußfähig, wovon die Versicherten bei der Einladung zur Generalversammlung im Voraus zu benachrichtigen sind. Auf einer solchen Versammlung können nur diejenigen Sachen durchgesehen werden, welche auf der nicht zu Stande gekommenen Versammlung unerledigt geblieben waren.

§ 37.

Die Fragen: a) über Abänderung der Höhe der Versicherungsprämien; b) über Entfernung von Vereinsbeamten aus dem Dienste vor Ablauf der Zeitdauer, auf welche sie gewählt sind; c) über Ergänzung und Abänderung des Statuts und d) über Liquidation der Vereinsgeschäfte werden auf der Generalversammlung mit einer Stimmenmehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder entschieden; die übrigen Angelegenheiten werden mit einfacher Majorität entschieden. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 38.

Die Beschlüsse einer in Gemäßheit dieses Statuts auf gesetzliche Weise zu Stande gekommenen Generalversammlung haben für alle Versicherten, sowohl die anwesenden als auch die abwesenden, bindende Kraft.

Die Rechnungslegung des Vereins.

§ 39.

Die Direction des Vereins stellt für jedes Jahr einen Rechenschaftsbericht über die Thätigkeit des Vereins und über Bewegung der vom Verein verwalteten Gelder zusammen. Der Rechenschaftsbericht wird, nachdem er vom

Verwaltungsrathe durchgesehen worden, mit dem Gutachten des Letzteren zum Anfang des Jahres der ordentlichen Generalversammlung zur Bestätigung vorgestellt. Der Rechenschaftsbericht muß Auskünfte über die Beschlüsse der Generalversammlungen, die Verfügungen des Verwaltungsrathes und über alle Maßnahmen und Anordnungen der Direction in Vereinsangelegenheiten enthalten.

Anmerkung. Gedruckte Exemplare des Rechenschaftsberichts und der Bilanz nebst den Bemerkungen des Verwaltungsrathes werden zwei Wochen vor der Generalversammlung in der Direction allen Versicherten, die sie zu erhalten wünschen, ausgetheilt; die Bücher des Vereins mit allen Rechnungen, Documenten und Beilagen stehen zwei Wochen vor der Generalversammlung den Versicherten zur Einsichtnahme offen.

§ 40.

Der von der Generalversammlung bestätigte Jahresrechenschaftsbericht wird dem Livländischen Gouverneuren mitgetheilt und in 10 Exemplaren dem Ministerium des Innern (Versicherungscomité) vorgestellt.

§ 41.

Die Geldrechnung über die Versicherung beweglicher Gegenstände wird getrennt von derjenigen über die Versicherung unbeweglicher Gegenstände geführt; die einen wie die anderen Gelder werden jedoch in Einer Casse aufbewahrt und unterschiedslos zu den laufenden Bedürfnissen der Versicherung der einen, wie der anderen Art von Gegenständen, wie auch zur Bildung des gemeinsamen, zur Deckung außerordentlicher Brandverluste bestimmten Reservecapitals verwendet.

§ 42.

Die Geldmittel des Vereins, welche in dem durch die Generalversammlung festzusetzenden Betrage zur Deckung der laufenden Bedürfnisse erforderlich sind, können in baarem Gelde in der Cassé des Vereins oder bei Privatbanken auf laufende Rechnung aufbewahrt werden. Alle übrigen Summen werden in der Reichsbank oder im Livländischen adligen Creditverein aufbewahrt und in russischen zinstragenden Staatspapieren und von der Regierung garantirten Obligationen angelegt; die Hälfte dieser Summen kann jedoch zum Ankauf von Pfandbriefen russischer Agrarbanken und von Obligationen städtischer Creditgesellschaften verwendet werden.

§ 43.

Die in die Cassé des Vereins fließenden Versicherungsprämien werden verwendet: 1) zu Ausgaben für die Verwaltung der Angelegenheiten der gegenseitigen Versicherung; 2) zur Entschädigung von Brandverlusten und 3) zur Bildung des Reservecapital's.

§ 44.

Zum Unterhalt der Verwaltung des Vereins und zu anderen Ausgaben wird der Betrag verwendet, wie er durch das von der Generalversammlung bestätigte Budget bestimmt ist. Für Vergütung von Brandschäden wird aus den im Laufe des Jahres einfließenden Versicherungsprämien nur soviel verausgabt, als sich thatsächlich als nothwendig erweist; sodann wird der Ueberschuß an Prämien dem Reservecapital zugezählt.

§ 45.

Wenn in der Zukunft in Folge außerordentlicher Zufälligkeiten die Prämien sich als unzureichend erweisen sollten zur Vergütung aller Brandverluste, so wird zu diesem Behuf die erforderliche Summe dem Reservecapital entnommen; wenn aber letzteres Capital nicht, oder in nicht genügenden Maße vorhanden ist, so wird die zur Vergütung der Brandverluste fehlende Summe mit Bestätigung der Generalversammlung auf die stimmberechtigten Theilnehmer an der gegenseitigen Versicherung in Form von Zuschlagsprämien umgelegt, wobei diese letzteren in der Folgezeit den Zahlern nach Befinden der Generalversammlung und in einem der Prämienzahlung entsprechender Verhältnisse in Anrechnung zu bringen sind.

§ 46.

Nach genügender Ansammlung des Reservefonds kann der Verein nach eigenem Befinden zu einer allmäligen Ermäßigung der Prämien schreiten oder die Versicherten auch gänzlich von der Prämienzahlung befreien, falls nämlich das Reservecapital zu einer solchen Höhe angewachsen ist, daß die Zinsen desselben bereits genügen, um, nach einer für die ganze Zeit des Bestehens des Vereins angestellten Durchschnittsberechnung, sowohl die Verwaltungskosten wie auch die Kosten der Vergütung von Brandschäden zu decken. Bezüglich der Aufhebung der Prämienzahlung wird die Reihenfolge des Eintritts der Besitzlichkeiten in die Versicherung beim Verein berücksichtigt, so zwar, daß jeder Besitzlichkeit der bezeichnete Erlass nach einer gleicher Anzahl von Jahren, während welcher dieselbe, wenn auch mit Unterbrechungen, versichert war, genießen solle.

§ 47.

Besitzer, welche an der Bildung des Reservecapitals theilgenommen haben und auf der oben dargelegten Grundlage von der Entrichtung der Prämien befreit sind, behalten gleich den Zahlenden den vollen Anspruch auf Vergütung erlittener Brandverluste.

§ 48.

Wenn das Reservecapital soweit erschöpft ist, daß die Zinsen desselben nicht mehr zur Deckung aller Jahresausgaben der gegenseitigen Versicherung ausreichen, so werden die Prämienertasse so lange eingestellt, bis das Reservecapital wiederum die erforderliche Höhe erreicht hat.

§ 49.

In Fällen, welche in diesem Statut nicht vorgesehen sind, bedient sich der Verein der auf den Gegenstand der Wirksamkeit des Vereins bezüglichen allgemeinen Gesetzesbestimmungen und zwar sowohl der heute geltenden, wie auch der in Zukunft noch zu erlassenden.

